



## INHALTSVERZEICHNIS

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Beschlusses B 014/2021 – Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe – der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2021 \_\_\_\_\_ Seite 1

Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe \_ Seite 2

## IMPRESSUM

Bürgermeister / Sekretariat: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 199  
Erster Beigeordneter / Hauptamt \_\_\_\_\_ Tel.: 528 210  
Bauamt: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 122  
Stadtservice: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 240  
Ordnung und Sicherheit: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 188  
Soziales: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 134  
Finanzen: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 124  
Marketing: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 145

### AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister  
Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

## BEKANNTMACHUNGEN

### Beschlussvorlage Nr. B 014/2021 – Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

#### Sach- und Rechtslage:

Der Wirtschaftsbeirat der Stadt Hohen Neuendorf hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 ein Positionspapier erarbeitet, welches einen möglichen Prozess und die Ausgestaltung einer örtlichen Covid-19-Hilfe in Hohen Neuendorf aufzeigt. Ziel dieser örtlichen Hilfe soll die Verhinderung coronabedingter Insolvenzen in Hohen Neuendorf ansässiger Unternehmen sein. Auf der Grundlage des Positionspapiers erfolgte durch die Stadtverwaltung eine inhaltliche Bewertung mittels einer Stellungnahme, die im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 19.01.2021 beraten wurde. Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung einer möglichen Hilfeleistung wurde die Bildung einer AG durch den Fachausschuss empfohlen.

Die AG wurde unverzüglich aus jeweils einem/r Vertreter/-in der Fraktionen, zwei Vertretern des Wirtschaftsbeirates sowie sachkundigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung gebildet. In drei Arbeitssitzungen und vielen Abstimmungen dazwischen wurde der nunmehr vorliegende Entwurf der „Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe“ erarbeitet. Einvernehmlich wurde in der AG befürwortet, die Gewährung von Soforthilfen ausschließlich mittels Darlehen vorzunehmen, die jeweils auf eine Höhe von max. 5.000 Euro je Antragstellende/n begrenzt sind. Eine schnelle Gewährung der Soforthilfe zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen auf der Grundlage eines einfachen handhabbaren Prozesses war wesentliches Ziel der AG.

Der Gesamtumfang der Soforthilfe wird auf 299.000 Euro festgesetzt. Entspre-

chend § 5 Absatz 4 der Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2021 beträgt die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, bei bisher nicht veranschlagten Einzelauszahlungen 300.000 Euro. Somit erfordert diese außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 299.000 Euro die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, die ebenfalls Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist. Die Auszahlung von Darlehen bezieht sich ausschließlich auf die Mittel des Finanzhaushaltes und ist über den voraussichtlich zu erwartenden Finanzmittelüberschuss am Jahresende 2021 finanzierbar.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe.
2. die außerplanmäßigen finanziellen Mittel in Höhe von 299.000 Euro aus den freien liquiden Finanzmitteln 2021 zur Verfügung zu stellen.

#### Anlage:

- Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_\_\_ 33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_\_\_ 32  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_ 32  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 32  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ 0  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_ 0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_ 0  
Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_ einstimmig zugestimmt

## Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

### A. BESCHREIBUNG DER SOFORTHILFE

#### 1. Zweck / Ziel der Soforthilfe

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus hat auch die Stadt Hohen Neuendorf erfasst und führt zu wirtschaftlichen Krisenlagen bei Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der freien Berufe. Die „Corona-Soforthilfe“ ist in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Vorgenannte aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

#### 2. Zielgruppe / Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen unabhängig ihrer Rechtsform mit bis zu 5 Beschäftigten in Vollzeit (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen) neben dem/der Unternehmer/-in, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmer oder im Haupterwerb als Angehörige der freien Berufe oder Selbständige tätig sind, und in jedem Fall
- ihre Tätigkeit von einer Betriebs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Hohen Neuendorf ausüben und
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der/die Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist.

Der/die Antragstellende versichert, durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten zu sein, die seine/ihre Existenz bedrohen.

Im Betrachtungszeitraum der letzten vollen drei Monate vor Antragsstellung übersteigt der Finanzbedarf für feste erwerbsmäßige Verbindlichkeiten wie bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Kreditraten, Leasingraten, Personalaufwand bzw. bei Soloselbständigen auch den kalkulatorischen Unternehmerlohn, die geflossenen und noch zu erwartenden

Einnahmen. In der Folge entsteht ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass. Antragsberechtigt sind nur Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

#### 3. Art / Höhe der Soforthilfe

Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des/der Antragstellenden, bezogen auf die in Ziffer 2 bezeichneten Monate.

Als Höchstbeträge im Rahmen der Soforthilfe gelten für eine/n Antragstellende/n bis zu 5.000 Euro für ein zinsloses Darlehen (Überbrückungsdarlehen bzw. als Liquiditätshilfe). Dieser Höchstbetrag bemisst sich am Sach- und Finanzaufwand (bspw. Miete, betriebliche Verbindlichkeiten) des/der Antragstellenden. Personalaufwand/kalkulatorischer Unternehmerlohn wird pauschal mit 500 €/Monat für max. drei Monate angerechnet.

#### 4. Darlehensbedingungen

- Die Tilgung wird mit mindestens 2 Prozent der Kreditsumme pro Monat festgesetzt.
- Zinsen werden nicht erhoben.
- Das Darlehen kann ab dem Folgemonat nach Valutierung, jeweils zum Monatsende mit dem unter a) genannten Mindesttilgungssatz getilgt werden. Spätestens ein Jahr nach Auszahlung ist mit der Tilgung zum Monatsende zu beginnen.
- Sondertilgungen sind zu jeder Zeit in beliebiger Höhe möglich.
- Begründete Tilgungsstundungen sind mit besonderer Begründung im Einzelfall möglich.
- Auf Sicherheiten wird verzichtet.

### B. VERFAHREN

#### 1. Antragstellung

Anträge sind an die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu richten. Antragsformulare sind im Rathaus sowie auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf erhältlich.

### 2. Bewilligung / Auszahlung

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf als Bewilligungsstelle.

### 3. Mitwirkungspflichten

Der/die Antragstellende ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsstelle die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Bearbeitung oder nachträglicher Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Soforthilfe wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt. Die Kumulierungsregeln der De-minimis-Verordnung sind zu beachten. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

### 4. Prüfung der Verwendung

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf als Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

### C. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 für ein Jahr in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 26.02.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister